



## **Neue Satzung „Gemischter Chor Galmsbüll von 1978“**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der 1978 gegründete Chor führt den Namen „Gemischter Chor Galmsbüll von 1978“. Der Chor hat seinen Sitz in der Gemeinde Galmsbüll.

### **§ 2 Übergeordnete Mitgliedschaften**

Der Chor ist Mitglied des Nordfriesischen Sängerbundes, des Sängerbundes Schleswig-Holstein und somit auch Mitglied im Deutschen Chorverband e.V.

### **§ 3 Zweck**

Der Chor ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung regelmäßiger, in der Regel wöchentlicher Chorproben, Durchführung von Sonderproben zur Aus- und Weiterbildung. Singen bei besonderen Anlässen, Konzerten, singen in Kirchen, singen bei Jubiläen, Silbernen und Goldenen Hochzeiten, Geburtstagen älterer Bürger – ab 75 Jahre – singen bei festlichen Veranstaltungen befreundeter Vereine, Gruppensingen. Diese Veranstaltungen schließen Geselligkeit nicht aus.

### **§ 4 Mittel des Chores**

Mittel des Chores dürfen nur für die dem Chorbetrieb dienende Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores. Geschenke an Mitglieder für z.B. Geburten, grüne, silberne oder goldene Hochzeiten dürfen den Betrag in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Hierzu gehören auch Anerkennungsgeschenke für besondere Verdienste.

### **§ 5 Mittelvergaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 6 Mitgliedschaften**

- a. Singendes Mitglied kann jeder werden, der einen Antrag stellt.
- b. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- c. Förderndes Mitglied (passives Mitglied) kann werden, wer den Chor durch finanzielle Beiträge unterstützen will.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Chor.
2. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,
  - e) den guten Ruf oder den Bestand des Chores gefährden. Gegen den Ausschluss kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig, die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag zu zahlen. Beitragsfrei sind die Ehrenmitglieder

## **§ 9 Organe des Gemischten Chores Galmsbüll**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 15)
- b) Der Vorstand



## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzende/r \*

2. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftführer/in \*

Der/die Chorleiter/in (gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an)

und dem erweiterten Vorstand bestehend aus:

Stellvertretender Kassenwart \*

Stellvertretender Schriftführer, der auch die Aufgaben eines Pressewarts wahrnimmt.

Erster Beisitzer/in \*

Zweiter Beisitzer/in

Notenwart/in

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstiger Beschlüsse. Er ist verpflichtet, satzungsgemäß zu arbeiten. Vorstandssitzungen erfolgen, wenn das Chorinteresse es erfordert oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern
- d) Information der Mitglieder

## **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.



## **§ 13 Wahlen**

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Ein geheimer Wahlgang ist durchzuführen, wenn der offenen Abstimmung von einem Mitglied widersprochen wird. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Um sicherzustellen, dass nie ein komplett neuer Vorstand die Aufgaben übernehmen muss, sollen die Vorstandsmitglieder im Turnus von geraden und ungeraden Jahreszahlen gewählt werden. Die mit Sternchen(\*) versehenen Vorstandspositionen werden in ungeraden Jahreszahlen gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt ist jedes aktive und passives Mitglied und Ehrenmitglied.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Chores wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Chores gewählte Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Chorinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Chormitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen: a. Genehmigung der Tagesordnung Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind dem Vorstand innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung schriftlich einzureichen. Änderungen und Ergänzungen können nur erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. b. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung Nach der Einladung wird das Protokoll zur Einsichtnahme im Übungsraum (Landjugendheim) ausgelegt. c. Bericht des Vorstandes d. Bericht des/der Chorleiters/in e. Kassenbericht f. Kassenprüfungsbericht g. Entlastung des Vorstandes h. Wahlen i. Verschiedenes

## **§ 16 Sängerversammlungen**

Der Vorstand kann die Sänger und Sängerinnen zu Versammlungen einberufen. Fordern mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Versammlung, so hat diese innerhalb von 3 Wochen stattzufinden. Der Termin ist mindestens 1 Woche vorher bekanntzugeben. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sängerinnen und Sänger beschlussfähig.



## **§ 17 Chorleiter/in**

Der Chorleiter/in wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Honorarbasis bestellt. Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit und die im Vorstand besprochene Programmgestaltung bei Konzerten und Vorträgen verantwortlich. Der Chorleiter/die Chorleiterin ist beitragsfreies Mitglied der Chorgemeinschaft.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 4

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Änderungen können nur in Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die geplante Satzungsänderung hingewiesen wurde.

## **§ 20 Auflösung des Gemischten Chores Galmsbüll von 1978**

Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über das Vermögen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Es ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2015 beschlossen, ersetzt die Satzung vom 13. Februar 1990 und tritt sofort in Kraft.